

Stadt Heidenau



BEBAUUNGSPLAN G 23/1
„WOHNGEBIET SPORBITZER STRASSE“

ENTWURF, 2.ÜBERARBEITUNG

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 12.03.2020

**(Änderungen gegenüber der letzten Fassung vom 21.06.2019
sind in **rot** markiert)**

Planungsträger: **Stadt Heidenau**
Dresdner Str. 47
01809 Heidenau

Auftragnehmer: **Schulz UmweltPlanung**
Schössergasse 10
01796 Pirna
Tel. 03501 46005-0

Bearbeitung: **Biokart**, Dipl.-Biol. Kareen Seiche, Romy Adelhöfer, Karla Nippgen
Zschierener Elbstr. 8
01259 Dresden
(Artenschutzuntersuchung 2017)

Schulz UmweltPlanung und Uwe-Jens Bartling
(Ergänzende Artenschutzuntersuchung des südlichen Plangebietes im Frühjahr 2019)

Pirna, 12.03.2020



.....
i.A. Dipl.-Ing. J. Schulz

Hinweis:

Die Artenschutzrechtliche Nachuntersuchung des südlichen Plangebietes (Gärten) ergänzt den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Stand 18.01.2018. Dieser wird den Unterlagen wiederum in unveränderter Form beigelegt, um auch in dieser Planungsstufe die gesamten artenschutzrechtlichen Beiträge abzubilden.

Artenschutzrechtliche Nachuntersuchung des südlichen Plangebietes (Gärten) im Mai/Juni 2019

Zur artenschutzrechtlichen Bewertung des südlichen Plangebietes (Gärten), die zur Artenschutzuntersuchung 2017 noch nicht erfasst wurden, wurden im Frühjahr 2019 durch Herrn Uwe-Jens Bartling vier Begehungen durchgeführt. Diese wurden am 30.05., 06.06. (jeweils tagsüber) sowie am 04.06. und am 07.06.2019 (jeweils abends) durchgeführt. Das Wetter an diesen Tagen war für die Erfassungen bestens geeignet.

Bei den Grundstücken handelt es sich um zwei Gartengrundstücke.

Der westliche Garten hat einen alten Bestand an hochstämmigen Obstbäumen, ist aber seit Jahren verlassen. Auf diesem Grundstück befindet sich eine zerfallende Laube. Im Monat Mai wurde die Fläche mit Schafen beweidet. Das östliche Gartengrundstück wird noch genutzt. Neben einigen größeren Nadelbäumen und verschiedenen Sträuchern befinden sich auf diesem Grundstück auch einige Obstbäume (Viertelstamm).

Neben einer größeren Garage ist noch ein Gartenhäuschen auf dem Grundstück; beide werden noch genutzt. Die Wiese wird nur auf den „Wegen“ gemäht.



Abb. 1: Luftbild der beiden Gärten an der Sporbitzer Straße

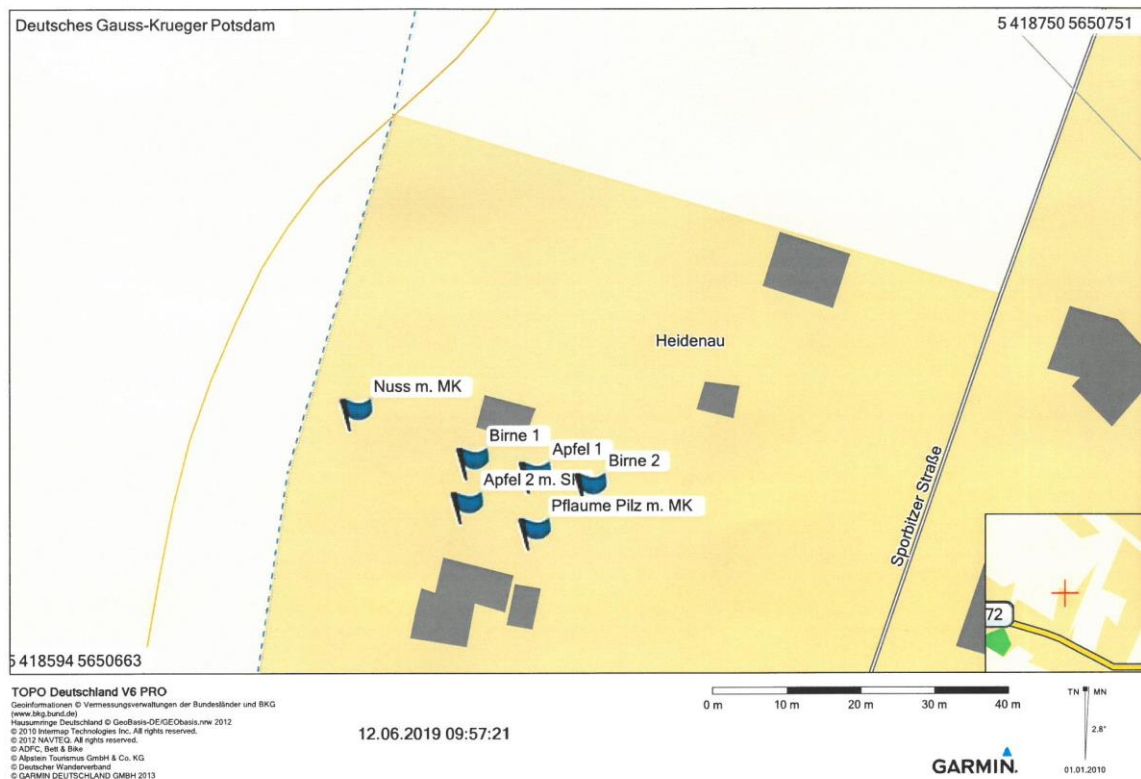


Abb. 2: Kennzeichnung der untersuchten Altbäume (Obst) im südlichen Plangebiet (Gärten)

Untersuchungsergebnis Vögel:

Brutnachweise während der Begehungen gab es vom Star. Einmal im Nistkasten und einmal in der Naturhöhle des Nussbaumes. Dass die anderen Nistkästen, welche für die Meisen vorgesehen sind, besetzt waren, kann man mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen.

Des Weiteren konnten auf der Fläche Bluthänflinge, Stieglitze und Grünfinken beobachtet werden. Die Grünfinken führten fast flügge Junge. Die vorgenannten Arten kommen als potenzielle Brutvögel in diesem Habitat in Frage. Bruten von Vögeln in oder an den Gebäuden konnten nicht festgestellt werden.

Untersuchungsergebnis Fledermäuse:

Die Detektorbegehungen wurden an den Abenden des 04.06.2019 und 07.06.2019 von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang durchgeführt.

Nachgewiesen werden konnten die Fledermausarten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler. Hierbei handelt es sich aber nur um Jagd- und Überflüge. An- und Abflüge von Gebäuden konnten nicht beobachtet werden. Eine Kontrolle des zerfallenden Gartenhauses brachte auch keine Hinweise auf Fledermäuse.

Untersuchungsergebnis Reptilien und Amphibien:

Obwohl die Begehungen bei idealem Wetter und zur optimalen Tageszeit durchgeführt wurden, gab es keine Hinweise auf Reptilien. Hinweise auf Vorkommen der Wechselkröte konnten nicht festgestellt werden.

Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 04.09.2019) ist auf den Wiesen im Südwesten des Plangebietes mit dem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen.

Untersuchungsergebnis xylobionte Käfer:

Der Pflaumenbaum sowie der Nussbaum haben deutliche Anzeichen von Pilzbefall und das Myzel der Pilze ist potentielle Nahrungsgrundlage für holzbewohnende Käferarten, wie zum Beispiel für den Rosenkäfer. Ein aktueller Nachweis von xylobionten Käfern an den alten Obstbäumen konnte jedoch nicht erbracht werden.

Empfehlungen für Artenschutzmaßnahmen:

Im südlichen Plangebiet (Gärten) sind insbesondere für die dort vorkommenden Vogelarten artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Diese dienen darüber hinaus dem Schutz der weiteren relevanten Tierartengruppen. **Außerdem sind Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse festzulegen.** Maßnahmen:

- (1) Unmittelbar vor dem Abriss alter Gebäude sind diese auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten zu kontrollieren. Bei Befunden sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere durchzuführen. Der Abriss von Altgebäuden ist im Zeitraum zwischen November bis März durchzuführen.
- (2) Gehölzfällungen dürfen nur im naturschutzrechtlich zulässigen Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen. Sollten Fällungen außerhalb dieses Zeitraumes unvermeidbar sein, so ist eine naturschutz-

rechtliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen und die Fällungen sind durch die Ökologische Baubegleitung zu beaufsichtigen. Bei Befunden sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere durchzuführen.

(3) Als Ersatz für die Beseitigung von natürlichen Niststätten baumhöhlenbewohnender Vogelarten und von künstlichen Nistkästen an den vorhandenen Obstbäumen sind vor der Baufeldfreimachung 12 Ersatznistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter im Plangebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung anzubringen.

(4) Bei der Beleuchtung von Verkehrsflächen sind insektenschonende und fledermausgerechte Beleuchtungsmittel zu verwenden. Es sind Leuchtmittel einzusetzen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist.

(5) Insbesondere zum Schutz von Amphibien und Reptilien sind die Baugruben der an den Weg 01 angrenzenden Baugrundstücke während der Bauphase mit Schutzzäunen so zu sichern, dass keine Tiere in die Baugrube gelangen können.

(6) Auf den festgesetzten Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind 3 Steinrücken als Ersatzhabitate für die Zauneidechse, mit einer Länge von jeweils 5m und einer Breite von jeweils 1m, anzulegen. Die Ausführungsplanung ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen und von dieser freizugeben.

(7) Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind die Zauneidechsen an mindestens 6 Terminen mit optimaler Witterung von ausgewiesenen Fachpersonen im Aktivitätszeitraum der Art (April bis Juni) abzufangen und in geeignete Ersatzquartiere umzusiedeln. Eine Rückwanderung in das Baufeld ist wirksam zu verhindern. Dazu ist ein Reptilienschutzzaun zu errichten.

Bei Durchführung der o.g. artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die von einem Sachverständigen im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung zu überwachen sind, kann davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten und keine artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen eingeholt werden müssen.

Fotodokumentation:

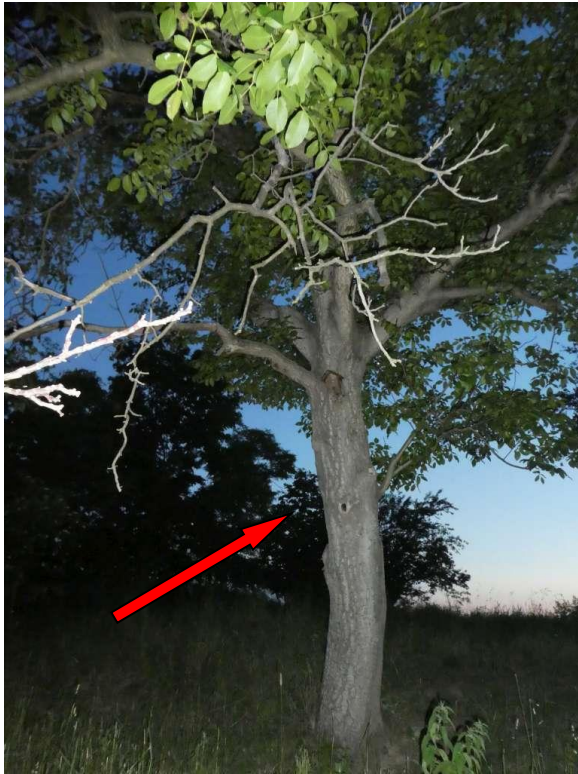


Abb. 3: Nussbaum mit Naturhöhle und Meisenkasten (Baum bleibt erhalten)

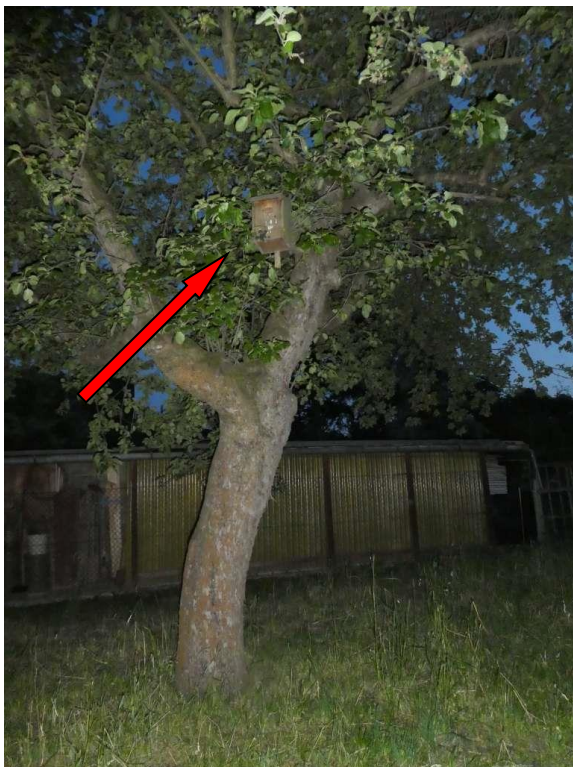


Abb. 4: Apfelbaum mit Starenkasten (Baum wird beseitigt)



Abb. 5: Stamm der Pflaume, mit Fruchtkörper (Baum wird beseitigt)



Abb. 6: Nussbaum mit Fruchtkörper in eingefaulter Höhlung (Baum bleibt erhalten)



Abb. 7: Inneres des westlichen Gartenhauses



Abb. 8: Gebäude des östlichen Gartens



Abb. 9: Aufzeichnungspunkte der Fledermäuse (Jagd, Überflug)

Roter Punkt - Zwergfledermaus

Hellblauer Punkt - Großer Abendsegler